

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen,  
Heike Hänsel, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/715 –**

### **Rückführung afghanischer Flüchtlinge aus Hamburg und anderen Bundesländern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das ARD-Nachrichtenmagazin „panorama“ berichtete am 12. Januar 2006 über die Abschiebung afghanischer Flüchtlinge nach Afghanistan durch die Ausländerbehörde in Hamburg. Die Abschiebung erfolgte entgegen eines richterlichen Beschlusses, der das Verbot der Abschiebung festgestellt hatte und damit illegal. Sie erfolgte außerdem in einen Staat, der keinesfalls als sichere Zuflucht gelten kann; ferner wurde gezeigt, dass die Abgeschobenen nun dort in einem elenden Flüchtlingscamp leben müssen. In einem ausführlichen Bericht des Informationsverbundes Asyl e. V. und der Stiftung Pro Asyl über eine Reise nach Afghanistan, die im vergangenen April erfolgte ([http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm\\_redakteure/Broschueren\\_pdf/AfghBro.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Broschueren_pdf/AfghBro.pdf)), wird auf eine Reihe von Umständen hingewiesen, die eine Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan aus humanitären Gründen als nicht hinnehmbar erscheinen lassen. Aufgrund der ökonomischen Lage sei es der Regierung in Kabul nicht möglich, rückkehrenden Flüchtlingen ein menschenwürdiges Leben zu garantieren. Mit den Niederlanden, Dänemark und Großbritannien seien Abkommen unter Einschluss des UNHCR geschlossen worden, die die Aufnahme freiwillig zurückkehrender Flüchtlinge regeln; diese Abkommen regeln die Bereitstellung entsprechender Mittel für die Wiedereingliederung dieser Menschen. Die Bundesregierung hat kein solches Abkommen geschlossen; nach den Angaben im genannten Bericht scheiterte dies an der Weigerung der Bundesregierung, entsprechende Mittel für Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Wohnraum stehe aber gerade für jene Flüchtlinge, die sich mehrere Jahre nicht in Afghanistan aufgehalten hatten, kaum zur Verfügung. Selbst wenn sie noch Familienangehörige in Afghanistan haben, könnten sie bei diesen oftmals nicht unterkommen bzw. könnten sie nicht erreichen, weil sie wegen fehlender finanzieller Mittel Kabul nicht verlassen können. Alte und kranke Menschen, die sich nicht selbst versorgen können, allein stehende oder allein erziehende Frauen, sowie allein reisende Kinder hätten nahezu keine Chance, sicher unterzukommen, da in Afghanistan allein der Familienverbund für eine soziale Sicherung Sorge. Fehle dieser oder nehme er die betreffende Person aus Gründen der Tradition nicht auf, müssten die Betroffenen ohne jede Hilfe auskommen. Für allein stehende Frauen gebe es keinerlei Schutz vor Übergriffen.

Hinzu kämen Schwierigkeiten für jene, die schon lange in europäischen Ländern gelebt haben oder hier aufgewachsen sind, sich an die patriarchalische Kultur anzupassen und Rechte und Freiheiten aufzugeben. Selbst auf Kinder, die in den benachbarten Ländern Zuflucht gefunden hätten, habe die Einstellung auf die neuen Lebensumstände negative psychologische Auswirkungen. Schließlich sei auch die Sicherheitslage für Rückkehrer/innen aus westlichen Ländern extrem schlecht. Weil unterstellt würde, sie seien wohlhabend, seien sie überdurchschnittlich häufig von Entführungen betroffen.

1. Sind der Bundesregierung Fälle wie der in „panorama“ geschilderte bekannt, in denen Ausländerbehörden trotz gegenteiliger Beschlüsse von Gerichten Abschiebungen durchführen, und welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, geplant oder im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) angeregt, um solchen Rechtsbrüchen bzw. -beugungen entgegenzuwirken?

In einer Presseerklärung vom 13. Januar 2006 hat die Pressestelle des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg die am 12. Januar 2006 im ARD-Nachrichtenmagazin „panorama“ erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen und die Redaktion der „Manipulation von Sachverhalten“ beschuldigt. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich in dem angeführten Beispiel um einen Fall von „Abschiebung trotz gegenteiliger Beschlüsse von Gerichten“ handelt. Derartige Fälle sind der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Welche Praktiken im Umgang mit Flüchtlingen aus Afghanistan (ausnahmslose Rückführung, Fortsetzung der Duldung, Erteilung eines Aufenthaltstitels aufgrund § 24 Abs. 4 oder 5 Aufenthaltsgesetz – AufenthG, etc.) sind der Bundesregierung aus den Bundesländern bekannt?

Im Hinblick auf den Umgang mit ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen handeln die Länder auf der Grundlage der auf der IMK-Sitzung vom November 2004 vereinbarten „Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge“. Auf ihrer Sitzung am 23./24. Juni 2005 hat die IMK beschlossen, diese Grundsätze sofort zur Anwendung zu bringen und zu veröffentlichen.

Entsprechend diesen Grundsätzen sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:

- Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können.
- Afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 8 AufenthG vorliegen.
- Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vom Betroffenen ausgeräumt werden.
- Volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Die Grundsätze beinhalten zugleich eine Bleiberechtsregelung. Dieser Regelung zufolge kann wirtschaftlich und sozial integrierten afghanischen Staatsangehörigen, die sich am 24. Juni 2005 seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufhielten und deren Lebensunterhalt grundsätzlich durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert ist, eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden.

3. Plant die Bundesregierung eine Initiative bei der IMK, die Praxis der Bundesländer zu vereinheitlichen bzw. einen generellen Abschiebestopp für afghanische Flüchtlinge zu erwirken?

Nein. Aus den in der Antwort zu Frage 2 genannten Gründen ist das nicht notwendig.

4. Wie viele ausreisepflichtige Afghanen und Afghaninnen befinden sich derzeit in Deutschland, und wie viele wurden seit dem 1. Januar 2003 abgeschoben (bitte nach Bundesländern und Jahren auflisten)?

Laut Ausländerzentralregister hielten sich am 31. Dezember 2005 in Deutschland 55 112 afghanische Staatsangehörige auf. 11 316 dieser afghanischen Staatsangehörigen waren zu diesem Zeitpunkt ausreisepflichtig, darunter 4 583 Frauen. Abschiebungen nach Afghanistan finden seit Mai 2005 statt. Der Bundesregierung sind von den Ländern folgende Abschiebungszahlen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2005 gemeldet worden:

Land	Gesamtzahl	davon Frauen
Baden Württemberg	6	0
Bayern	29	0
Berlin	1	0
Brandenburg	0	0
Bremen	0	0
Hamburg	39	3
Hessen	14	0
Mecklenburg-Vorpommern	12	0
Niedersachsen	11	0
Nordrhein-Westfalen	21	0
Rheinland-Pfalz	1	0
Saarland	0	0
Sachsen	1	0
Sachsen-Anhalt	18	0
Schleswig-Holstein	8	0
Thüringen	9	1
Gesamt:	170	4

5. Wie viele Afghaninnen und Afghanen sind seit dem 1. Januar 2003 freiwillig ausgereist?

Seit dem 1. Januar 2003 sind insgesamt 674 Afghaninnen und Afghanen freiwillig nach Afghanistan zurückgekehrt.

6. Bei wie vielen Afghaninnen und Afghanen wurde die Flüchtlingsanerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge widerrufen?

In den Jahren 2003 bis 2005 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei insgesamt 132 Personen afghanischer Staatsangehörigkeit die Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne von Artikel 16a Grundgesetz oder als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention widerrufen bzw. zurückgenommen.

7. Welche tatsächlichen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Lebenslage von nach Afghanistan abgeschobenen Flüchtlingen, insbesondere was die besonders schutzbedürftigen Gruppen – alte und kranke Menschen, unbegleitete Kinder, allein stehende Frauen und allein erziehende Mütter – betrifft, und welche Schlüsse zieht sie aus diesen Erkenntnissen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden grundsätzlich Angehörige der genannten Gruppen durch die insoweit zuständigen Behörden der Bundesländer nicht aus Deutschland nach Afghanistan abgeschoben.

8. Welche Einschätzung hat die Bundesregierung zur menschenrechtlichen Situation in Afghanistan?
- a) Gilt Afghanistan derzeit als „sicheres Herkunftsland“, auf welchen Erkenntnissen beruht diese Einstufung, und welche Angaben enthält der Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Lage in Afghanistan genau?

Nein, die Islamische Republik Afghanistan ist kein sicherer Herkunftsstaat im Sinne von § 29a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (vgl. Anlage II zum Asylverfahrensgesetz).

Der aktuelle Bericht des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 29. November 2005 liegt dem Deutschen Bundestag vor und kann von Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingesehen werden. Seine wesentlichen Aussagen finden sich in der vorangestellten Zusammenfassung.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Bedrohungslage allein einreisender Frauen bzw. allgemein zur Situation von Frauen und ihrer rechtlichen Stellung?

Der aktuelle Bericht des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 29. November 2005 stellt die geschlechtsspezifische Menschenrechtssituation auf den Seiten 28 bis 31 dar. Hierauf wird verwiesen. Die Lage der Frauen in Afghanistan verbessert sich trotz formeller Aufhebung der gegen sie gerichteten Verbote aus der Taliban-Zeit nur langsam. Entwicklungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen sind durch konservative gesellschaftliche Strukturen vor allem im ländlichen Bereich weiterhin wesentlich eingeschränkt.

Für allein einreisende Frauen gelten die Ausführungen des Lageberichts grundsätzlich in gleicher Weise. Eine Rückkehr von Frauen nach Afghanistan, die nicht in einen familiären Verband erfolgt, ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Es gibt einige wenige so genannte safe houses, in denen allein stehende Frauen Zuflucht finden können. Diese sind jedoch nur als vorübergehender Schutz vorgesehen.

- c) Befinden sich Frauen wegen ihres Geschlechts oder Homosexuelle wegen ihrer sexuellen Orientierung in einer besonderen Bedrohungslage?

Hinsichtlich der Lage der Frauen wird auf die Antwort zu Frage 8b verwiesen. Homosexualität ist in Afghanistan ein Tabuthema. Es ist davon auszugehen, dass ein offenes Bekenntnis zur Homosexualität zur gesellschaftlichen Diskriminierung führen würde.

9. Warum hat die Bundesregierung kein Abkommen mit der Islamischen Republik Afghanistan und dem UNHCR über die Rückführung von Flüchtlingen abgeschlossen, wie dies die Niederlande, Dänemark und Großbritannien getan haben?

Die Bundesregierung schließt Rückübernahmeabkommen grundsätzlich bilateral mit Herkunftsstaaten ausreisepflichtiger Ausländer ab. Insofern bestand ihrerseits nicht die Absicht, den UNHCR in ein deutsch-afghanisches Rückübernahmeabkommen einzubeziehen. Zudem regeln die in der Frage genannten trilateralen Abkommen in erster Linie Pflichten und Rollen der Vertragsparteien bei der freiwilligen Rückkehr von afghanischen Staatsangehörigen nach Afghanistan und begründen eine Verpflichtung zur Finanzierung von Rückkehrprojekten durch die Aufnahmestaaten. Solche Angelegenheiten sind üblicherweise nicht Regelungsgegenstand von Rückübernahmeabkommen, die die Bundesregierung abschließt.

10. Plant die Bundesregierung die Wiederaufnahme von Verhandlungen mit der Islamischen Republik Afghanistan und dem UNHCR, um ein solches trilaterales Abkommen abzuschließen?

Nein. Mit der afghanischen Regierung sind die Rückführungsmaßnahmen grundsätzlich im Rahmen von Verhandlungen im Februar 2005 abgestimmt worden, so dass sich aus Sicht der Bundesregierung Gesprächsbedarf zu dieser Frage erst wieder bei einer wesentlichen Veränderung der Situation ergeben würde.

11. Falls die Bundesregierung kein solches Abkommen plant: Gehört die Islamische Republik Afghanistan zu den Staaten, bei denen die Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Entwicklungshilfe bzw. -zusammenarbeit von der Kooperation bei der Rückführung von Flüchtlingen abhängig gemacht wird?

Nein.

12. Welche Praxis ist der Bundesregierung von anderen Mitgliedstaaten der EU bzgl. der Abschiebung afghanischer Flüchtlinge bekannt?

Die Bundesregierung hat Kenntnis davon, dass Frankreich, Großbritannien, Niederlande und Dänemark Vereinbarungen mit der afghanischen Regierung und dem UNHCR über die Rückkehr von afghanischen Flüchtlingen nach Afghanistan haben. Neben der freiwilligen Rückkehr, die in allen diesen Staaten wie auch in Deutschland besonders gefördert wird, erfolgen zwangsweise Rückführungen aus Frankreich seit 2002, aus Großbritannien ebenfalls seit 2002, aus Dänemark seit 2003 und aus den Niederlanden seit 2004. Belgien hat nach den hier vorliegenden Informationen bislang einen afghanischen Staatsangehörigen abgeschoben.





